

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing  
Im Hause

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 11.06.2018  
zu Ltg.-112/A-5/11-2018  
-Ausschuss

St. Pölten, am 11. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Bezogen auf die Anfrage der Frau Abgeordneten Mag. Karin Scheele, eingelangt am 15. Mai 2018 unter Ltg.-112/A-5/11-2018, wird ausgeführt, dass die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Niederösterreich gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 und 6 NÖ Grundversorgungsgesetz in sogenannten organisierten und individuellen Unterkünften und nicht – wie in der Anfrage in den Raum gestellt – in allfälligen Sammelquartieren erfolgt. Dabei bedient sich das Land Niederösterreich bei der organisierten Unterbringung auf Grundlage gemeinsamer Verträge gemäß § 1 Abs. 4 NÖ Grundversorgungsgesetz verschiedener Vertragspartner. Da somit in Niederösterreich keine Sammelquartiere vorgesehen sind und somit auch nicht geführt werden, konnten auch keine hilfs- und schutzbedürftigen Fremden aufgefordert werden, sich in Sammelquartieren einzufinden. Damit können die Fragen der Frau Abgeordneten Mag. Karin Scheele auch nicht beantwortet werden, weil sich sämtliche Fragen auf derartige „Sammelquartiere“ beziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht abschiebbare Fremde ohne Aufenthaltsrecht – falls sie Anspruch auf Grundversorgung haben – ordnungsgemäß in organisierten Unterkünften untergebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Gottfried Waldhäusl e.h.